QUALITÄTSGEMEINSCHAFT HESSENDACH®

Durchführungsbestimmungen für das Bewerben, Anbieten und Ausführen von Hessendach® - Leistungen

1. Grundlage

Die Grundlage für Anbieten und Erbringen einer Leistung nach den Anforderungen der Qualitätsgemeinschaft Hessendach® besteht aus den Qualitäts- und Prüfbestimmungen. Diese werden in Anpassungen an baurechtliche Bestimmungen, den Fachregeln sowie dem technischen Fortschritt ständig ergänzt und weiterentwickelt.

2. Mitgliedschaft in der Qualitätsgemeinschaft

- 2.1 Die Qualitätsgemeinschaft Hessendach[®] verleiht an Mitgliedsunternehmen des Landesinnungsverbandes des Dachdeckerhandwerks Hessen auf Antrag das Recht, die "Marke Hessendach[®]" selbständig zu bewerben, anzubieten und entsprechend der Vorgaben der Qualitätsgemeinschaft auszuführen.
- 2.2 Der Antrag ist schriftlich, mittels rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungserklärung (nach Muster) an die Geschäftsstelle der Hessendach®-GmbH, Waldhäuser Weg 19, 35781 Weilburg, zu richten.
- 2.3 Der Antrag wird von der Hessendach[®] -GmbH geprüft. Sie stellt dabei fest, ob die Voraussetzungen gemäß den Qualitäts- und Prüfbestimmungen von dem Dachdecker-Unternehmen erfüllt werden. Die Hessendach[®] -GmbH kann die in den Qualitäts- und Prüfbestimmungen erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen.
- 2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht die Hessendach® -GmbH dem Dachdecker-Unternehmen das Recht, Hessendächer® zu bewerben, anzubieten und auszuführen. Die Verleihung wird beurkundet.
- 2.5 Die Voraussetzungen gemäß den Qualitäts- und Prüfungsbestimmungen sind jährlich zuprüfen und bei Bedarf durch das Mitgliedsunternehmen nachzuweisen.
- 2.6 Fällt die Erstprüfung negativ aus, stellt die Hessendach[®] -GmbH den Antrag zurück. Fällt eine der jährlich durchzuführende Folgeprüfung negativ aus, wird die Berechtigung, Hessendächer[®] zu bewerben, anzubieten und auszuführen, "ruhend" gestellt. Die Gründe für eine negative Entscheidung werden dem Antragsteller auf Anforderung mitgeteilt.

3. Benutzung

- 3.1 Hessendach® -Betriebe dürfen den Begriff "Hessendach®" nur für einige Dienstleistungen verwenden, die darüber hinaus den Qualitäts- und Prüfbestimmungen entsprechen und die mit der Absicht verbunden sind, ein Hessendach® zu bewerben, anzubieten und auszuführen.
- 3.2 Die Qualitätsgemeinschaft allein ist berechtigt, Kennzeichnungsmittel für Hessendächer[®] zu entwerfen, herstellen zu lassen und an die zugelassenen Dachdecker-Unternehmen auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.
- 3.3 Die Qualitätsgemeinschaft Hessendach[®] kann für den Gebrauch der Qualitätsmarke in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung einheitliche, zum Zweck der Lauterkeit des Wettbewerbs, Vorschriften erlassen.

4. Überwachung

- 4.1 Die Qualitätsgemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung der Qualitätsmarke Hessendach® und die Innehaltung der Qualitäts- und Prüfbestimmungen zu überwachen.
- 4.2 Die Kontinuität der Überwachung ist nachzuweisen.
- 4.3 Jeder Mitgliedsbetrieb der Qualitätsgemeinschaft Hessendach[®] hat selbst dafür zu sorgen, dass er die Qualitäts- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird die Qualitätskontrolle durch

Eigenüberwachung zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig mittels Fotodokumentation aufzuzeichnen. Die Hessendach® -GmbH oder dessen Beauftragte können iederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Mitgliedsbetrieb der Qualitätsgemeinschaft Hessendach® unterwirft seine qualitätsgesicherten Dienstleistungen zusätzlich den Überwachungsprüfungen durch die Hessendach® -GmbH oder dessen Beauftragten in Umfang und Häufigkeit entsprechend der zugehörigen Forderungen der Qualitäts- und Prüfbestimmungen.

- 4.4 Durch die Hessendach® GmbH beauftragte Prüfer können jederzeit die betroffenen Hessendach® -Baustellen des Mitgliedsbetriebs besichtigen.
- 4.5 Fällt eine Prüfung negativ aus, ist der Mitgliedsbetrieb gegenüber der Qualitätsgemeinschaft Hessendach® verpflichtet, Abhilfe zu schaffen.
- 4.6 Über jedes Prüfergebnis ist vom beauftragten Prüfer / Gutachter eine Fotodokumentation (in Print- oder Dateiform) auszustellen. Davon erhält der Hessendach® –Betrieb je eine und die Hessendach® –GmbH je zwei Ausfertigungen. Die Hessendach® -GmbH leitet ein Exemplar zur Qualitätsdokumentation für die Baugewährleistungs-Versicherung an die VHV Versicherungen weiter.

5. Ahndungen von Verstößen

- 5.1 Werden von der Hessendach® -GmbH gravierende Mängel in der Qualitätssicherung festgestellt, schlägt sie dem Vorstand der Qualitätsgemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:
 - Verwarnung
 - Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung
 - Vermehrung der Fremdüberwachung gegen zusätzliches Entgelt
 - befristeter oder dauernder Entzug der Berechtigung, Hessendächer[®] anzubieten oder
- 5.2 Hessendach® –Betriebe, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnt werden. 5.3 Hessendach® –Betriebe, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird die Berechtigung, Hessendächer® zu bewerben, anzubieten oder auszuführen entzogen. Das gleiche gilt für Hessendach® –Betriebe, die die Objektprüfungen durch den Prüfer / Gutachter verzögern oder verhindern.
- 5.4 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.
- 5.5 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Qualitätsgemeinschaft die Berechtigung, Hessendächer® zu bewerben, anzubieten oder auszuführen, mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen durch den Vorstand der Qualitätsgemeinschaft zu bestätigen.

6. Beschwerde

Hessendach® –Betriebe können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen nachdem sie zugestellt sind, bei der Hessendach® –GmbH Beschwerde einlegen. Die Verwerfung der Beschwerde ist zu begründen.

7. Wiederverleihung

Ist das Recht, Hessendächer® anzubieten oder auszuführen, entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wiederverliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Die Qualitätsgemeinschaft kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

8. Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Verpflichtungserklärung (Muster) und der Verleihungsurkunde sind von der Hessendach® –GmbH aufgestellt und basieren auf Grundlage Anforderungen der Qualitätsgemeinschaft.